

Allgemeine Einkaufsbedingungen der iSi Automotive GmbH

1. Allgemeines

Wir tätigen sämtliche Einkäufe nur auf Grundlage dieser Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers verpflichten uns nur dann, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen unsererseits bedeuten dabei keine Zustimmung.

Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie auf unseren Bestellvordrucken angefertigt und firmenmäßig unterzeichnet sind. Mündliche Nebenabreden gelten für uns nur dann, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

Unsere Bestellungen sind innerhalb von 14 Tagen mit Preis- und Lieferzeitangabe zu bestätigen. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist deutlich darauf hinzuweisen. Wir sind an eine Abweichung nur gebunden, wenn wir ihr ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe unserer Aufträge an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen, vorherigen und schriftlichen Zustimmung. Der Auftragnehmer haftet für die Lieferungen und Leistungen seiner Subunternehmer oder Lieferanten sowie die Einhaltung dieser Bedingungen durch seine Subunternehmer.

Sämtliche Lieferungen und Leistungen haben die zugesagten bzw. in der Bestellung angeführten Eigenschaften aufzuweisen, insbesondere müssen sie den geltenden Sicherheitsvorschriften, Gesetzen und sonstigen Bestimmungen unter Beachtung des Standes und der Regeln der Technik entsprechen.

Es obliegt dem Auftragnehmer, Importlizenzen bzw. Einfuhrgenehmigungen, zivil- und öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Bestätigungen, die zur Aus- und Durchführung des Vertrages erforderlich sind, rechtzeitig auf seine Kosten zu besorgen.

2. Lieferung und Versand

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Verladung und der Versand an unseren Sitz frei von allen Spesen und auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Vorablieferungen sind nur unserer Zustimmung zulässig. Sofern nicht anders vereinbart wird, haben Lieferungen/Leistungen an Werktagen (außer Samstag) in der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 15:00 Uhr zu erfolgen.

Sofern Lieferverzögerungen absehbar sind, sind diese unverzüglich mitzuteilen. Verzug tritt ein, wenn die Ware nicht spätestens am vereinbarten Liefertag am vereinbarten Leistungsort eintrifft. Ist die Aufstellung und/oder Montage zu bewirken, ist diese ebenfalls bis spätestens zum vereinbarten Liefertag vorzunehmen, anderenfalls automatisch Verzug eintritt. Dies gilt auch, wenn die Ware nicht vertragsgemäß ist und daher nicht von uns abgenommen wird. Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, pro angefangener Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Gesamtbruttobestellwertes zu fordern, und zwar bis zu einer Höchstgrenze von 5%. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Teillieferung gilt nicht als Verzicht auf die Vertragsstrafe. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle gesetzlich erforderlichen Dokumente vorzubereiten und mit der Lieferung zu übergeben. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen sind die erforderlichen Daten für die Erwerbsstatistik (INTRASTAT) zu liefern.

Lieferungen an Dritte haben mit neutraler Verpackung und mit neutralen Papieren in unserem Namen zu erfolgen. Von den Lieferpapieren ist uns eine Kopie zu überlassen.

Der Auftragnehmer hat bei den Lieferungen an uns ausschließlich im Sinne der österreichischen Verpackungsverordnung lizenzierte Verpackungen zu verwenden und uns über unser Ersuchen hin jederzeit Vorlizenzierungsbestätigungen auszustellen.

3. Rechnung und Zahlung

Preise sind stets, soweit nicht anders vereinbart, in Euro anzuführen und verstehen sich als garantierte Fixpreise. Eine Erhöhung der Preise ist für die Dauer des jeweiligen Vertrages ausgeschlossen. Ebenso ist eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte seitens des Auftragnehmers ausgeschlossen.

Die Rechnung ist nach Lieferung bzw. vollständig erbrachter Leistung in dreifacher Ausfertigung an uns zu senden und muss die Bestellnummer, das Datum des Bestellauftrages und die in der Bestellung geforderte Kennzeichnung wiedergeben. Darüber hinaus ist jeder Einzelteil gesondert auszuweisen.

Ebenso hat die Rechnung den Bestimmungen des jeweils geltenden Umsatzsteuergesetzes zu entsprechen.

Falsch adressierte Rechnungen oder solche, die sachliche oder rechnerische Mängel bzw. Fehler aufweisen, begründen bis zu ihrer akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können von uns jederzeit zurückgesendet werden.

Soweit sich der Preis „ausschließlich Verpackung“ versteht, ist die Verpackung zu Selbstkosten zu berechnen und gesondert auszuweisen. Wiederverwendbare Verpackungen sind vom Auftragnehmer zurückzunehmen und zu vergüten. Die Zahlungsfrist beginnt nach Abnahme der Lieferung oder Leistung durch uns und Eingang der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung und sämtlicher zur Lieferung gehöriger Unterlagen.

Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Während der Gewährleistungsfrist sind wir berechtigt, einen unverbindlichen Garantieeinbehalt bis zur Höhe von 10% des Netto-Auftragswertes in Anspruch zu nehmen.

Wir sind berechtigt, mit Forderungen, die uns konzernmäßig verbundene Unternehmen abtreten, aufzurechnen.

4. Gewährleistung/Haftung

Abnahme und Prüfung der Ware erfolgt in angemessener Zeit nach dem Wareneingang. Empfangsquittungen unserer Warenannahme gelten nicht als Abnahmeerklärung. Ein Rechtsverlust zu unseren Lasten findet auch dann nicht statt, wenn wir etwaige sichtbare Mängel nicht unverzüglich rügen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich 24 Monate ab Abnahme, sofern das Gesetz oder der Vertrag keine längere Frist vorsehen. Erkennen wir während dieser Frist Mängel, die bei Abnahme noch nicht erkennbar waren, beginnt im Zeitpunkt des Erkennens des Mangels erneut eine 24-monatige Frist zu laufen. Bei Lieferung an Dritte gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme durch den Dritten.

Der Auftragnehmer haftet für die von ihm im Rahmen der Leistungserbringung eingeschalteten dritten Personen und Unternehmen ohne Möglichkeit des Entlastungsbeweises. Er hat die Einschaltung dritter Unternehmen anzuzeigen und auf Verlangen zu versichern, dass er sich von der Seriosität des Unternehmens überzeugt hat.

11.11.2006

Mängel hat der Auftragnehmer auf seine Kosten zu beseitigen; wir sind jedoch auch berechtigt, die Lieferung mangelfreier neuer Ware zu fordern.

Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln und für die bloße Geringfügigkeit eines Mangels trägt der Auftragnehmer.

Ebenso ist der Auftragnehmer, außer bei geringfügigen Mängeln, verpflichtet, uns zur Abdeckung des durch den Mangel verursachten administrativen Aufwandes eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe von 5% der Auftragssumme zu bezahlen.

Wir sind berechtigt, sämtliche mit den Mängeln zusammenhängende Schäden gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen. Dies gilt auch für Mangelfolge- und Vermögensschäden. Diese Ansprüche verjähren frühestens 3 Jahre nach Anzeige des Mangels.

Soweit wir im Zusammenhang mit der Warenlieferung von dritter Seite in irgendeiner Form in Anspruch genommen werden, hat der Auftragnehmer uns, sofern er den Grund der Inanspruchnahme verursacht hat, freizustellen. Dieser Freistellungsanspruch bezieht sich auch auf den Ersatz der im Zusammenhang mit den benannten Auseinandersetzungen anfallenden Kosten.

In jedem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf Verlangen Auskünfte in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte zu erteilen, also beispielsweise Hersteller, Importeur oder Vorlieferanten unverzüglich zu melden sowie uns zweckdienliche Beweismittel zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter an die Hand zu geben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Produkthaftungsrisiko ausreichend zu versichern und uns auf Anforderung einen geeigneten Nachweis diesbezüglich zu überlassen.

Sämtliche Erfordernisse, die sich aus den Sicherheitsvorschriften am vereinbarten Lieferort ergeben, sind zu beachten.

Die Konformitätserklärung nach EG-Recht (CE-Kennzeichen) ist beizubringen. Wir behalten uns vor, einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des Auftragnehmers zu verlangen und sind zu einer entsprechenden Überprüfung im Unternehmen (Auditierung) des Auftragnehmers berechtigt.

5. Materialbeistellungen

Von uns dem Auftragnehmer überlassene Gegenstände bleiben unser Eigentum und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Übernahme ist auf unser Verlangen hin zu bestätigen. Ihre Verwendung ist nur für unsere Aufträge zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.

Sämtliche Ersatzansprüche des Auftragnehmers wegen nicht zeitgerechter Beistellung sind ausgeschlossen.

6. Zeichnungen, Werkzeuge, Ausführungsbehelfe

Zeichnungen und technische Berechnungen sind, soweit erforderlich, kostenlos vom Auftragnehmer mitzuliefern. Von uns zur Ausführung des Auftrags überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen, Lehren und dergleichen bleiben unser Eigentum und dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Werkzeuge, Formen und dergleichen, die auf unsere Kosten angefertigt werden, gehen mit deren Bezahlung in unser Eigentum über.

Alle diese Beilagen und Behelfe sind in geeigneter Weise als unser Eigentum zu kennzeichnen und gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern sowie gegebenenfalls instand zu setzen oder zu erneuern. Sie sind mit Abschluss der Lieferung bzw. Storno der Bestellung zurückzuerstatten. Vorbehaltlich weitere Rechte können wir überdies ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt oder Fertigungsschwierigkeiten bestehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist jedenfalls ausgeschlossen. Arbeitslehren sind vom Auftragnehmer selbst anzuschaffen.

7. Ersatzteile und Lieferbereitschaft

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Stellt der Auftragnehmer nach Ablauf des oben genannten Zeitraumes die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist uns Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

8. Qualitätsanforderungen

Sämtliche Lieferungen und Leistungen haben die zugesagten bzw. in der Bestellung angeführten Eigenschaften aufzuweisen. Auf jeden Fall müssen die gelieferten Waren zumindest die handelsüblichen Eigenschaften aufweisen und den geltenden Sicherheitsvorschriften, Gesetzen, Verordnungen, Normen usw. unter Beachtung des Standes und der Regeln der Technik entsprechen.

9. Nutzungsumfang/Immaterialgüterrechte

Wir erwerben, zeitlich und örtlich uneingeschränkt exklusiv, sämtliche vom Vertragszweck unabhängige Werknutzungsrechte sowie das Recht zur Bearbeitung.

10. Übergang des Eigentums

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Waren nicht unter Eigentumsvorbehalt zu liefern. Dies bedeutet, dass wir entsprechend den anwendbaren Vorschriften, spätestens jedoch mit Eingang der Lieferung bei uns, Eigentümer werden. Erfolgt eine Lieferung an Dritte, werden wir spätestens mit Eingang der Ware beim Dritten Eigentümer.

11. Vertragsbeendigung

Wir sind, unbeschadet sonstiger Gründe, insbesondere berechtigt, den Vertrag einseitig und mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wurde (das Beendigungsrecht kann unbefristet bis zur vollständigen Erbringung der Lieferung/Leistung geltend gemacht werden), oder wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, oder wenn der Auftragnehmer selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person Geheimhaltungspflichten oder sonst wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt.

11.11.2006

Im Falle der Erbringung der Lieferung/Leistung im Rahmen eines längeren (befristeten oder unbefristeten) Vertragsverhältnisses können wir das Vertragsverhältnis, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde, unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist, zum letzten eines jeden Kalendermonats mittels eingeschriebenen Briefes kündigen. Wir sind berechtigt, das Vertragsverhältnis auch nur hinsichtlich einzelner Lieferungs- bzw. Leistungskomponenten zu kündigen.

Treten wir berechtigt vom Vertrag zurück, so verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf das Entgelt, soweit er nicht bereits für uns verwertbare Teilleistungen erbracht hat. Trifft den Auftragnehmer ein Verschulden am Eintritt des Rücktrittsgrundes, so hat er uns neben allenfalls weitergehenden Ansprüchen auch jene Mehrkosten zu ersetzen, die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten entstehen.

12. Anwendbares Recht

Auf unsere Rechtsbeziehung zu unseren Auftragnehmern ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Die Anwendung der Regelungen des UN-Kaufrechtes sowie etwaiger anderer einschlägiger internationaler Vereinbarungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist unser Sitz.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die mit uns im Zusammenhang mit unseren Bestellungen geführt werden, ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht an unserem Sitz.

14. Zurückbehaltungsrecht

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, im Streitfall Leistungen zurückzubehalten bzw. seine Leistungen einzustellen.

15. Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch für in Auftrag gegebene Werkleistungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung in Bezug auf alle ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit uns zur Kenntnis gelangten Informationen. Er erteilt seine Zustimmung, dass personenbezogene Daten aus der Geschäftsbeziehung von uns an andere mit uns konzernmäßig verbundene Gesellschaften übermittelt werden.

Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sofern wir im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistung Informationen oder Unterlagen benötigen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, uns diese jederzeit auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen rechtlich unwirksam sein, so hat dieser Umstand keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder des Vertrages insgesamt.